

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 323. 2. Weltliches Recht S. 326.

Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft hg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, Deutsche Verlagsanstalt, XXIV u. 941 S., DM 258. – Der erste Bd. dieses monumentalen, auf fünf Textbände und einen Registerband veranschlagten Handbuches bietet in 9 Paragraphen eine eingehende Darstellung der Verwaltung auf allen Ebenen. Am ausführlichsten geschieht dies durch Peter Moraw in seinem Beitrag zum Königtum und der Verwaltung auf Reichsebene, der über eine bloße Zusammenfassung der Kenntnisse hinausgeht. Dietmar Willoweit verfaßte das Kapitel über die spätm. Landesherrschaft, Wolfgang Reinhard dasjenige über die Kirche, wobei wenigstens in den böhmischen Ländern der Zerfall einer einheitlichen kirchlichen Verwaltung als Ergebnis der hussitischen Revolution hätte registriert werden sollen. Der Beitrag von Georg Droge über die Städte und Gemeinden fiel recht knapp aus. – Grundsätzlich bedenklich bei der Gesamtkonzeption des Bandes ist der Beginn der Darstellung ab der Mitte des 14. Jh., trotz der Rechtfertigung der Hg. Zwar läßt sich mit Recht im 14. Jh. eine Intensivierung der Verwaltung beobachten, aber so gut wie alle besprochenen Institutionen haben eine längere Geschichte hinter sich. Etliche m. Entwicklungen (etwa die Universitäts- und Schulverwaltung) werden innerhalb der neuzeitlichen Abschnitte abgehandelt, gewissermaßen nur als Vorgeschichte. Insgesamt ist der Beitrag der Diplomatik zum Thema nicht genügend berücksichtigt worden. Doch trotz dieser Einwände sei der Wert dieses Unternehmens unterstrichen, das schnelle und nützliche Orientierung in der Problematik und dem Schrifttum ermöglicht, auch wenn man auf den Registerband bis zuletzt warten muß. Ivan Hlaváček

Gerhard Wesenberg, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung. Von der zweiten Auflage an bearbeitet von Gunter Wesener, 4., verbesserte und ergänzte Auflage (Böhlau-Studien-Bücher Grundlagen des Studiums) Wien-Köln-Graz 1985, Böhlau, XII u. 304 S., DM 44. – Diese in die wissenschaftliche Praxis längst eingeführte, aber in dieser Zs. noch nicht angezeigte deutsche Privatrechtsgeschichte betont gegenüber der Gelehrten- und Gesetzesgeschichte die Entwicklung privatrechtlicher Dogmen und Institutionen, die in ihrem geistesgeschichtlichen und sozialen Kontext vom „germanisch-deutschen Gewohnheitsrecht“ bis zur Gegenwart und im Vergleich mit der allgemeinen Entwicklung Europas dargestellt werden soll. Die Schwerpunkte liegen, wie zu erwarten, auf der Ausbildung und Rezeption der romanistischen Wissenschaft, auf der Naturrechtsschule in Deutschland, der deutschen Entwicklung im 19. Jh. und auf einem Überblick über die kontinentalen Kodifikationsbestrebungen im 20. Jh. – An dieser Stelle kann nur der m. Teil hervorgehoben werden. Drei Rechtsquellen werden unterschieden: das kanonische, das römische und das Gewohnheitsrecht, das „ausschließlich germanisch ist“ (S. 8) und unter das Volks-, Lehn-, Hof-, Stadt- oder Handelsrecht subsumiert ist. Als Beispiel für „wirklich neues Rechtsgut“ (S. 1 f.) gelten Reformation und französische Revolution. Das